Sitzung: 21.04.2020 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 6

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Am Schulhaus" in Unterempfen-

bach;

Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 8 : 0 Stimmen -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Am Schulhaus" aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1194 und 1199 der Gemarkung Oberempfenbach und befindet sich im Norden des Ortsteiles Unterempfenbach.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dem dringenden Wohnraumbedarf in der Stadt Mainburg, vor allem in den Ortsteilen, Rechnung getragen werden.

Das Plangebiet selbst und das nähere Umfeld zählen zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Südlich grenzt die bestehende Wohnbebauung an. Im Westen und Osten sind momentan landwirtschaftliche Grundstücke vorhanden. Für das Plangebiet selbst ist eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt von der Straße "Am Schulhaus". Für das neue Gebiet muss die Straße verlängert und im unteren Bereich bis zur Staatsstraße 2049 wird eine Mindestbreite von 5 m angestrebt. Am Ende der neuen geplanten Erschließungsstraße ist ein Wendebereich für PKW's vorgesehen. Das Gebiet wird so geplant, dass eine Weiterentwicklung in Richtung Osten gewährleistet ist. Aufgrund der geplanten Umgehungsstraße von Südwest nach Nordost verlaufend, ist das Gebiet in der Weiterentwicklung in Richtung Norden begrenzt.

Im Parallelverfahren werden der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan jeweils mit Deckbl.-Nr. 136 geändert. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.